

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 32 vom 26. Oktober 2018**

Der Petitionsausschuss hat am 26. Oktober 2018 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Mustafa Öztürk

Stellvertretender Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung zur Kenntnis zu geben:****Eingabe-Nr.:** L 19/199**Gegenstand:** Bildungsniveau in bremischen Schulen erhöhen

**Begründung:** Die Petentin regt verschiedene Maßnahmen an, mittels derer eine Erhöhung des Bildungsniveaus der bremischen Schüler erreicht werden soll. So solle für Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen bereits im Kindergarten Deutschunterricht angeboten werden und der Sprachschatz vor Einschulung überprüft werden, um gegebenenfalls die Einschulung um ein Jahr zu verschieben. Die Petition wird von 6 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Zielrichtung, eine Erhöhung des Bildungsniveaus zu erreichen, unterstützt der staatliche Petitionsausschuss die Forderungen der Petentin. Der Ausschuss sieht in Bildung die Grundvoraussetzung für ein aktives und selbstbestimmtes Leben und für eine Teilhabe an der Gesellschaft. Er sieht es als notwendig an, insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche eine entsprechende Lernbegleitung zur Verfügung zu stellen. Insofern begrüßt der Ausschuss das von der Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegte Maßnahmenpaket „Pakt zur Verbesserung der Bildungsqualität“ sowie die Erhöhung der Haushaltsmittel für den Bildungsbereich für 2018 um 122,1 und für 2019 um weitere 151,1 Millionen Euro.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat allerdings für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass einige der von der Petentin vorgeschlagenen Maßnahmen geltendem Schulrecht sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen zur frühen Sprachbildung und Mehrsprachigkeit widersprechen und bereits etablierte Maßnahmen der Sprachförderung im Vorschulalter nicht

ausreichend berücksichtigen. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die der Petentin bekannten ausführlichen Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung.

Angesichts der Ergebnisse des IQB-Bildungstrends sowie des Bildungsmonitors der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft sieht der staatliche Petitionsausschuss jedoch die Notwendigkeit, weitere Anstrengungen auch im Bereich der Sprachförderung zu unternehmen. Aus diesem Grund sollte die Petition der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt werden.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/186

**Gegenstand:** Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

**Begründung:** Der Petent hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt. Die Petition betrifft seinen Wunsch, seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit wieder anzunehmen. Er trägt vor, in Deutschland finde er aufgrund seines Alters und mit seinem Studienabschluss keinen Arbeitsplatz. Die Suche nach einem adäquaten Arbeitsplatz in seinem ursprünglichen Heimatland werde erleichtert, wenn er seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder annehmen könne, weil es ausländischen Arbeitnehmern dort sehr schwer gemacht werde, eine Arbeit aufzunehmen. Da seine Familie jedoch in Deutschland lebe, möchte er seine deutsche Staatsangehörigkeit beibehalten. Im Übrigen sei auch ein bekannter Fußballspieler mit seiner Familie in Deutschland unter Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit eingebürgert worden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres angefordert. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, dem staatlichen Petitionsausschuss sein Anliegen im Rahmen einer Anhörung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung wie folgt dar:

Der Ausschuss kann zwar die Motivation des Petenten gut nachvollziehen. Die ablehnende Haltung des Migrationsamtes ist rechtlich jedoch nicht zu beanstanden. Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt der Grundsatz, dass ein deutscher Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert. Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Die Entscheidung darüber hat die zuständige Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. Dabei sind die berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Nach den Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsgesetz sind bei der Abwägung die Wertungen des Staatsangehörigkeitsrechts, das die Hinnahme

von Mehrstaatigkeit nur unter engen Voraussetzungen zulässt, angemessen zu berücksichtigen, soweit sie auf die Situation der Beibehaltungsgenehmigung übertragbar sind.

Der Petent trägt vor, ihm würden erhebliche Nachteile entstehen, weil seine Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht gut seien und sein ursprüngliches Heimatland es ausländischen Arbeitnehmern erschwere, dort eine Tätigkeit aufzunehmen. Dies reicht nicht aus, um als privater Belang den öffentlichen Belang der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu überwiegen. Hierfür können nach den Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht nur solche Nachteile berücksichtigt werden, die konkret drohen. Allein die Möglichkeit einer Beeinträchtigung künftiger Erwerbchancen reicht danach nicht aus. Um solche handelt es sich aber bei dem Vortrag des Petenten. Daraus wird weder klar, dass er die in seinem Heimatland angebotene Tätigkeit nur als Staatsangehöriger dieses Landes ausüben könnte, noch dass ihm als deutschem Staatsangehörigen ein Arbeitsvisum in seinem ursprünglichen Heimatland verweigert werden würde. Das Migrationsamt ist auch an die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften gebunden. Diese wurden erlassen, um eine bundesweit einheitliche Ermessensausübung sicherzustellen.

Das Argument, ein bekannter Fußballspieler sei unter Hinnahme seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit in Deutschland eingebürgert worden, rechtfertigt die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung für den Petenten nicht. Die Einbürgerung des Fußballspielers und seiner Familie unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit erfolgte, weil das Recht des Heimatstaates dieser Familie seit einigen Jahren kein Ausscheiden aus der dortigen Staatsangehörigkeit mehr vorsieht. Dies verschafft dem Petenten jedoch seinerseits keinen Anspruch darauf, seine bisherige Staatsangehörigkeit ohne Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben. Da es sich um völlig unterschiedliche Sachverhalte handelt, kann sich der Petent insoweit auch nicht auf eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes berufen.

Soweit der Petent weiter vorträgt, es könne nicht sein, dass die Inanspruchnahme eines Bürgerdienstes in einem demokratischen Staat an die Finanzkraft der Bürger gekoppelt sei, kann der Ausschuss dem nicht folgen. Es handelt sich um einen normalen Vorgang, dass für Verwaltungshandeln Gebühren erhoben werden. Die Mitteilung darüber, dass sein Antrag voraussichtlich abgelehnt werden würde, erfolgte im Rahmen eines Anhörungsverfahrens, das vor Erlass eines negativen Verwaltungsaktes auch im Sinne der Bürgerfreundlichkeit durchaus üblich ist.

**Eingabe-Nr.:** L 19/266

**Gegenstand:** Ausbau der Mittelweser stoppen

**Begründung:** Der Petent regt einen Verzicht auf den weiteren Ausbau der Mittelweser an. Er begründet dies mit einer Stagnation im Bereich der Binnenschifffahrt sowie aus Gründen des Naturschutzes.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Ausschuss bekennt sich vielmehr zu dem Ziel, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene und die Binnenwasserstraßen zu verlagern. Diesbezüglich kommt der Mittelweser eine wichtige Rolle zu. Den Ausführungen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zufolge, wird in einer Langfristprognose von einem Zuwachs im Transportaufkommen der Binnenschifffahrt auszugehen sein. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Um die Binnenschifffahrt zu stärken und zur Sicherung des dringend erforderlichen Ausbaus der Hinterlandanbindung hat sich Bremen bereits im Jahr 1988 in einem Verwaltungsabkommen verpflichtet, sich an der Finanzierung des Ausbaus der Mittelweser zu beteiligen, die ansonsten vom Bund finanziert wird. Mit der Verkehrsfreigabe für Großmotorgüterschiffe sind diese Verpflichtungen als erfüllt anzusehen. Weitergehende Maßnahmen werden durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erfolgen. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten.

Der staatliche Petitionsausschuss erkennt die Notwendigkeit an, ökologische und ökonomische Ziele miteinander in Einklang zu bringen. Insofern begrüßt der Ausschuss, dass der Bund mit dem vom Bundesverkehrsministerium und Bundesumweltministerium erarbeiteten Programm „Blaues Band Deutschland“ Verantwortung für die in seinem Eigentum stehenden Wasserstraßen übernimmt. Zwar konzentriert sich das Programm in erster Linie auf Nebenwasserstraßen, es definiert aber auch für vielbefahrene Wasserstraßen, wie etwa die Mittelweser, „ökologische Trittsteine“. Diesbezüglich wurden Modellprojekte entwickelt, wie etwa die ökologische Optimierung der Bühnen im Unterwasser der Staustufe Schlüsselburg an der Mittelweser.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** 19/197

**Gegenstand:** Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

**Begründung:** Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen verschiedene Bestimmungen der Bremischen Beihilfeverordnung. Er moniert unter anderem, dass bestimmte Behandlungen nicht beihilfefähig seien und kritisiert die Erstattungsregelungen bei Medikamenten, insbesondere den pauschalen Einbehalt von 6 Euro pro Medikament.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Entgegen der Auffassung des Petenten haben sich die Regelungen zur Beihilfefähigkeit von Heilbehandlungen zum 1. Januar 2017 nicht zu seinem Nachteil geändert. Die senatorische Behörde hat in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar erläutert, welche von dem Petenten angesprochenen Behandlungen erstattungsfähig sind und welche nicht. Die maßgeblichen Vorschriften wurden von der zuständigen Beihilfestelle korrekt

angewendet. Zu der kritisierten Erstattungsregelung bei Medikamenten ist anzumerken, dass sich diese an die Regelung der gesetzlichen Krankenkassen anlehnt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die Entscheidung in der Beihilfeverordnung gegen einen prozentual abgestuften Abzug und für einen pauschalen Einbehalt durchaus nachvollziehbar und stellt keine unangemessene Benachteiligung der Beihilfeberechtigten dar.

**Eingabe-Nr.:** L 19/229

**Gegenstand:** Herausgabe von Softwarebestandteilen durch die Steuerbehörde

**Begründung:** Der Petent ist selbständiger Softwareentwickler und möchte mit Hilfe seiner eigenen Software Steuererklärungen an das zuständige Finanzamt übermitteln, was ihm seit einiger Zeit nicht mehr möglich ist. Er moniert, dass die Wiedererlangung der erforderlichen Berechtigungen einen unzumutbaren Aufwand verursache und bestimmte Unternehmen bevorzugt würden. Der Petent fordert, die Landessteuerbehörden anzuweisen, allen interessierten steuerpflichtigen Unternehmen die für die elektronische Übermittlung ihrer Daten notwendigen Software-Bestandteile ohne großen Aufwand zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zum Elster-Entwickler-Bereich zu gewähren. Ferner begehrt der Petent die Offenlegung des Quellcodes des Elster-Rich-Clients. Im Rahmen einer Erweiterung seiner Eingabe fordert der Petent zusätzlich, die Elster-Software um bestimmte Funktionen zu erweitern und die Dokumentation zu verbessern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat seine Eingabe teilweise zurückgenommen, da er den beantragten Zugang zum Elster-Entwickler-Bereich zwischenzeitlich erhalten hat. Ferner wird jetzt grundsätzlich allen interessierten Software-Herstellern der Elster-Rich-Client kostenlos in einem standardisierten Prozess zur Verfügung gestellt. Eine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen erfolgt nicht mehr.

Soweit der Petent die Offenlegung des Quellcodes fordert, kann diesem Wunsch aus Sicherheitsgründen nicht entsprochen werden. Zu den Einzelheiten der Gründe wird auf die Stellungnahme der Senatorin für Finanzen verwiesen. Für die vom Petenten vorgeschlagenen Änderungen an der Dokumentation des Verfahrens und für die Änderung der Software sind die auftragnehmenden Länder für das Verfahren ELSTER, Bayern und Niedersachsen, zuständig. Eine direkte Weisung an diese Länder durch das Land Bremen ist nicht möglich. Die ergänzenden Wünsche des Petenten sind jedoch an die beiden Länder weitergegeben worden. Über die Chancen einer tatsächlichen Umsetzung kann seitens des staatlichen Petitionsausschusses keine Aussage getroffen werden.

**Eingabe-Nr.:** L 19/253

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Änderung strafprozessualer Vorschriften

**Begründung:** Der Petent bittet darum, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für ein Gesetz einzusetzen, welches vorsieht, dass Beweise im Strafprozess nicht verwertet werden dürfen, wenn sie auf rechtswidrige Weise erlangt wurden. Er bezieht sich diesbezüglich auf die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keinen Bedarf für die vom Petenten angestrebte Bundesratsinitiative. Eine Änderung strafprozessualer Vorschriften ist nicht notwendig. Das deutsche Strafprozessrecht enthält bereits Beweisverwertungsverbote. Darüber hinaus ist nach deutschem Strafprozessrecht bereits die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, auch die zur Entlastung des Angeklagten dienenden Umstände zu ermitteln und das Gericht nimmt aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes eine eigenständige Wahrheitserforschung vor. Insofern besteht keine Vergleichbarkeit mit dem vom Petenten dargestellten amerikanischen Rechtssystem. Diesbezüglich nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Justiz.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/169

**Gegenstand:** Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende

**Begründung:** Der Petent fordert die Rücknahme der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags für Studierende durch die Universität Bremen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Anliegen des Petenten ist entsprochen worden, sodass der Ausschuss die Petition als erledigt ansieht.

Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungskostenbeitrag nach dem Bremischen Hochschulgesetz vom 18. Juni 2018 wurde die geplante Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags von 62 Euro auf 64 Euro zum Wintersemester 2018/2019 gestrichen, um eine Entlastung der Studierenden und eine Vermeidung der Selektion von finanziell bedürftigen oder anderweitig belasteten Studierenden zu erreichen.

Darüber hinaus hat die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz angekündigt, in einem weiteren Schritt die Aufhebung des Verwaltungskostenbeitrags zum Wintersemester 2020 herbeiführen zu wollen. Die hierfür notwendige Änderung des § 109 b des Bremischen Hochschulgesetzes soll in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.

- Eingabe-Nr.:** L 19/213
- Gegenstand:** Obligatorisches Gedenken an die NS-Opfer in den Schulen
- Begründung:** Der Petent begehrt die Erinnerungs- und Gedenkarbeit für Opfer des NS-Regimes – insbesondere durch Besuche von NS-Gedenkstätten – zu obligatorischen Bestandteilen der Lehr- und Unterrichtspläne an Schulen zu machen. Mit der Petition wendet er sich an die Petitionsausschüsse aller Landtage.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:
- Dem Anliegen des Petenten wird an bremischen Schulen weitgehend entsprochen. Die Würdigung der Opfer der NS-Herrschaft ist fester Bestandteil schulischer Arbeit und findet im Fachunterricht, in fachübergreifenden Projekten und beim forschenden Lernen an außerschulischen Lernorten wie beispielsweise in Museen, Archiven, Gedenkstätten und Exkursionen statt. Die Schulen im Lande Bremen nutzen regelmäßig die pädagogischen Angebote von regionalen und überregionalen Gedenkstätten. Die Bremer und Bremerhavener Schülerinnen und Schüler besuchen häufig die KZ-Gedenkstätten in Bergen-Belsen und Neuengamme, das ehemalige Kriegsgefangenenlager und KZ-Auffanglager Sandbostel. Zudem werden Studienfahrten zu den Gedenkstätten und ehemaligen Vernichtungslagern in Polen durch die Schulen durchgeführt.
- Seit November 2015 ist der Gedenkort Bunker Valentin in Bremen-Farge häufiges Ziel der Schülerinnen und Schüler im Lande Bremen. Dessen pädagogische Angebote klären über die NS-Gewaltherrschaft direkt vor Ort in Bremen auf und geben Opfern von Zwangsarbeit, Hunger und Willkür ein Gesicht. Auf Wunsch erhalten die Schulen bei diesen Gedenkstättenfahrten eine organisatorische und pädagogische Unterstützung durch die Landeszentrale für politische Bildung.
- Die vom Petenten geforderte namentliche Würdigung der Opfer der NS-Gewaltherrschaft findet durch das Projekt „Stolpersteine“ des Künstlers Gunter Demnig statt. Im Bürgersteig vor Häusern, in denen die Opfer lebten, werden Messingtafeln mit den Namen und biografischen Daten eingelassen. 665 „Stolpersteine“ sind bereits in Bremen verlegt. An dem Projekt engagieren sich mehr als 30 Schulen. Zudem findet vor der Verlegung der „Stolpersteine“ eine intensive fachliche Auseinandersetzung in Lerngruppen statt.
- Eingabe-Nr.:** L 19/263
- Gegenstand:** Erhalt des „Anderswo“ in der Airport City
- Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, das Kunst- und Kulturfestival „Anderswo“ weiterhin auf dem Gewerbeflächengrundstück an der Amelie-Beese-Straße durchführen zu lassen. Seitens der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB) sei eine Räumung des Geländes zum Herbst 2017 verlangt worden, um dieses an einen Investor zu veräußern. Der Petent trägt vor, dass die ehrenamtlich tätigen Hauptverantwortlichen zuvor monatelang nach einer entsprechenden Fläche gesucht hatten und mit dem schließlich 2017 genutzten Grundstück sehr zu-

frieden seien. Zudem kritisiert der Petent die geforderte Räumung vor dem Hintergrund, dass es bislang keinen konkreten Interessenten für das Grundstück gebe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Das Festival wird im Jahr 2018 an gleicher Stelle und mit gleichem Konzept unter dem Namen „Irgendwo“ weitergeführt, so dass der Ausschuss die Petition als erledigt ansieht.

Das Kunst- und Kulturfestival „Anderswo“ wurde als zeitlich befristetes Zwischennutzungsprojekt des Kulturbeutel e.V. mit Unterstützung anderer Kulturorganisationen im Jahr 2017 auf der genannten Fläche an der Amelie-Beese-Straße durchgeführt. Nach Mitteilung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde die Fläche mit Unterstützung des Ressorts sowie der WFB ausgesucht. Dabei stand von vorneherein fest, dass es sich um eine zeitlich befristete Zwischennutzung der Fläche handeln sollte; die zwischen der WFB und dem Kulturbeutel e.V. geschlossenen Nutzungsvereinbarungen umfassten den Zeitraum vom 23. Juni bis 31. Oktober 2017 beziehungsweise vom 1. Mai bis 31. Oktober 2018.

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Senats bei der Unterstützung kultureller Veranstaltungen. Mit den Festivals des Kulturbeutel e.V. wird während der Sommermonate ein Ort geschaffen, der viele kreative und engagierte Menschen zusammenbringt. Nach Angaben der Veranstalter fanden im Jahr 2017 circa 40 Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten mit etwa 8 000 Besuchern statt. Das Programm umfasste sowohl Konzerte und Kreativworkshops als auch Open-Air-Kino und Partys. Insofern ist es zu begrüßen, dass im Jahr 2018 eine Wiederholung erreicht werden konnte. Der Ausschuss hat allerdings zugleich Verständnis für das Interesse der WFB an einer Vermarktung sowie für die Belange der Anwohner. Er verkennt nicht die Problematik der Lärmbelastung der Nachbarschaft. Im Ergebnis ist dem Projektträger eindeutig kommuniziert worden, dass es sich um eine temporäre Zwischennutzung des Grundstücks handelt; entsprechend wurden die baurechtlichen Nutzungsgenehmigungen für einen festen Zeitraum in den Jahren 2017 und 2018 erteilt.

Der staatliche Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Senat bei einem entsprechenden Antrag im kommenden Jahr mit Veranstaltern, Beirat und Anwohnern das Gespräch suchen wird, um unter Einbeziehung der Belange der Nachbarschaft gegebenenfalls eine Folgeveranstaltung zu genehmigen. Ob eine solche in Betracht kommt hängt letztlich zudem vom Stand der Vermarktung des Grundstücks ab.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 19/247

**Gegenstand:** Einrichtung eines OParl-Endpunktes in der Bürgerschaftskanzlei

**Begründung:** Der Petent regt die Einrichtung eines OParl-Endpunktes für das Sitzungsinformationssystem der Bremischen Bürgerschaft

an. Auf diese Weise könne der Abruf von Sitzungsinformationen in einem standardisierten Format erfolgen, was zu einer vereinfachten Nutzung für die Öffentlichkeit führen würde. Der Petent verspricht sich hiervon unter anderem eine Verbesserung der Publizität des parlamentarischen Handelns sowie einen verbesserten Zugang zu Dokumenten für die wissenschaftliche Forschung.

Der staatliche Ausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an. Er teilt die Auffassung des Petenten dahingehend, dass Digitalisierung und E-Government ein hohes Potenzial für mehr Transparenz und größere Bürger- und Bürgerinnenfreundlichkeit aufweisen.

Insofern begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Bremische Bürgerschaft für die elektronische Bereitstellung von Sitzungsunterlagen der Ausschüsse das Ratsinformationsmanagement-System SD.NET nutzt, das bereits eine OParl-Schnittstelle enthält. Bei OParl handelt es sich um eine Initiative zur Förderung der Offenheit von parlamentarischen Informationssystemen auf kommunaler Ebene in Deutschland. Eine Bereitstellung von Daten, Dokumenten und Informationen in maschinenlesbarer Form, wie OParl, ermöglicht es – auch zivilgesellschaftlichen Akteuren –, neue Werkzeuge und Zugänge zum parlamentarischen Geschehen zu entwickeln. Nach Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft wird SD.NET zukünftig auch im Plenardienst eingeführt, um Drucksachen und Sitzungsunterlagen von Stadtbürgerschaft und Landtagsplenum darüber bereitzustellen. Nach derzeitigem Stand kann die Software mit Beginn der 20. Legislaturperiode der Bremischen Bürgerschaft ab Sommer 2019 im Plenardienst eingesetzt werden. Nach erfolgreicher Umstellung des Plenardienstes kann die OParl-Schnittstelle getestet und freigeschaltet werden.

**Eingabe-Nr.:** L 19/252

**Gegenstand:** Aufklärung über die Konsequenzen des Verlassens der gesetzlichen Krankenversicherung

**Begründung:** Gegenstand der an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition ist der Wunsch des Petenten, Rentnerinnen und Rentner nach ihrem Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung wieder als Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, auch wenn sie sich zuvor im Ausland aufgehalten haben. Angesichts der eindeutigen Rechtslage entsprach der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages diesem Wunsch nicht. Er leitete allerdings die Petition unter anderem allen Landesvolksvertretungen zu, soweit sie die Aufklärung über die Konsequenzen bei Verlassen der Krankenversicherung durch landesunmittelbare Krankenkassen betrifft.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der dem Petenten bekannten sehr ausführlichen Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz informiert die AOK Bremen/Bremerhaven im Rahmen der Kundenberatung über die Voraussetzungen und Besonderheiten einer Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner. Entsprechend dem individuellen Bedarf erhalten die Betroffenen auch eine Beratung über einen möglichen Versicherungsschutz sowohl im Ausland als auch nach Rückkehr in das Inland. Dabei werden mögliche Konsequenzen hinsichtlich des Krankenversicherungsstatus sowie die Auswirkungen eventuell fehlender Versicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner und die versicherungs- und beitragsrechtlichen Folgen aufgezeigt. Darüber hinaus wird auch über die Möglichkeit informiert, drei Jahre pro Kind, Stiefkind oder Pflegekind auf die Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner anzurechnen.

Problematisch sind vor allem die Fälle, in denen die AOK Bremen/Bremerhaven nicht oder nicht rechtzeitig erfährt, dass die Versicherten ins Ausland ziehen wollen oder verzogen sind. Hier sind die Ermittlungsmöglichkeiten relativ gering. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

**Eingabe-Nr.:** L 19/261

**Gegenstand:** Wahlrecht für Gefangene und Personen im Maßregelvollzug

**Begründung:** Der Petent regt eine Gesetzesinitiative an, um zu erreichen, dass Gefangenen und Personen im Maßregelvollzug die Möglichkeit der Teilnahme an Wahlen ermöglicht wird.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an. Einen generellen Ausschluss vom aktiven Wahlrecht für Strafgefangene gibt es weder auf Bundesebene noch auf Ebene des Landes Bremen. Für Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft sowie zum Deutschen Bundestag ist ausgeschlossen, wer infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Ein genereller Wahlrechtsausschluss für Personen im Maßregelvollzug besteht somit für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft nicht. Nach § 13 des Bundeswahlgesetzes sind darüber hinaus zu den Bundestagswahlen ausgeschlossen:

- Personen, für die ein Betreuer bestellt worden ist sowie
- Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach den §§ 63, 20 Strafgesetzbuch (StGB) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Der Senator für Inneres hat hierzu mitgeteilt, dass der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorsieht, den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, zu beenden. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Zuge der diesbezüglichen Beratungen auch den Wahlrechtsausschluss der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus überprüfen wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss

keine Notwendigkeit, sich parallel hierzu für eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 13 Bundeswahlgesetz auszusprechen.

- Eingabe-Nr.:** L 19/264
- Gegenstand:** Bewerbung für die Weltausstellung (EXPO) 2030
- Begründung:** Der Petent regt eine gemeinsame Bewerbung Bremens mit der Stadt Hannover zur Ausrichtung der EXPO im Jahr 2030 an. Hintergrund sind Presseberichte, nach denen seitens der Stadt Hannover über eine erneute Bewerbung nachgedacht wird.
- Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:
- Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung hat dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen mitgeteilt, dass seitens der Stadt Hannover derzeit keine Ambitionen für eine Bewerbung zur EXPO im Jahr 2030 bestehen. Die entsprechenden Presseberichte beruhen auf einem entsprechenden Vorschlag des Vorsitzenden des Exposeeums, eines Museums, das Bilder und Exponate der EXPO 2000 zeigt. Eine breite Unterstützung bei den verantwortlichen Stellen hat dieser Vorschlag nicht erreicht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die EXPO jeweils in einer Stadt stattfindet und eine gemeinsame Bewerbung von zwei Städten daher nicht möglich ist. Für eine alleinige Bewerbung Bremens sieht der Ausschuss keine ausreichenden räumlichen, personellen und finanziellen Kapazitäten.